Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44
BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de
AZ **KT 21 / SO 11 –5164.01 – Z-71**
DATUM **12.09.2006**

gemäß Verteiler

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des HLKA vom 13.09.2004

Auf Grund § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein

Fingerring mit Dornen.

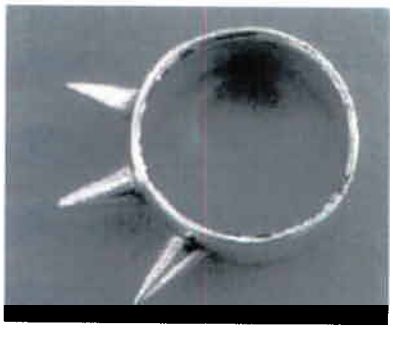

Es ist zu prüfen, ob es sich um einen Schlagring im Sinne der Nummer 1.3.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, handelt.

Bei Schlagringen handelt es sich in der Regel um aus Metall hergestellte und der Hand angepasste Nahkampfwaffen. Der in der Hand liegende Teil ist mit Öffnungen für die Finger ver-

sehen; an der Schlagseite (über den Fingern liegend) sind üblicherweise mehr oder weniger ausgeprägte Spitzen vorhanden. Zur Erhöhung der Schlagkraft stützen sich Schlagringe an der Innenhand ab.

Zu beurteilen ist ein Metallring mit einem Durchmesser von 20,5 bis 21 mm, einer Breite von 9,5 mm, auf dem im Abstand von 10 mm drei kegelförmige, je 9 mm lange Dornen angebracht sind.
Ein Abstützen an der Innenhand ist konstruktions- und bauartbedingt, wie bei jedem herkömmlichen Ring, nicht möglich. Die Auftreffenergie eines Faustschlags verstärkt sich durch den vorliegenden Ring nicht (auch wenn durch die besondere Ausgestaltung des Ringes Verletzungen hervorgerufen werden können, die bei einem bloßen Faustschlag, d.h. mit normalem oder ohne Ring, nicht entstehen). Ein Schlagring im Sinne der Verbotsnorm liegt daher nicht vor.
Der Ring erfüllt auch nicht die Voraussetzungen einer Hieb- und Stoßwaffe. Fingerringe sind objektiv als Schmuckstücke bestimmt, diese Einschätzung wird auch nicht durch die potentiell größere Verletzungsgefahr evtl. angebrachter Nieten oder ähnlicher Verzierungen widerlegt. Um einen Ring als Hieb- und Stoßwaffe einzustufen, muss die Waffeneigenschaft gegenüber der Ringeigenschaft im Vordergrund stehen.

Ergebnis:
Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nummer 1.3.2: (Schlagring) wird daher **verneint.** Dies gilt auch für gleichartig ausgestaltete Ringe, die sich evtl. durch Anzahl der Nieten und/oder durch weitere Motive, die sich von der Ringoberfläche abheben, unterscheiden.
Ebenso wird die Hieb- und Stoßwaffeneigenschaft im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1. verneint.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag

Wahl

BUNDESKRIMINALAMT 50